

Karnevalverein Blau-Weiss 1974 e.V. Scharmede

Satzung des Karnevalvereins Blau-Weiss 1974 e.V. Scharmede

1. Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen:
Karnevalverein Blau-Weiss 1974 e.V. Scharmede.
- b. Er hat seinen Sitz in Salzkotten im Ortsteil Scharmede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung und Gestaltung karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ba. in der Pflege des alten, karnevalistischen Brauchtums,
 - bb. in der Förderung und Pflege des Zusammenlebens und der Geselligkeit innerhalb der örtlichen Dorfgemeinschaft, insbesondere für die jugendliche und ältere Bevölkerung durch Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen zur Karnevalszeit im Ortsteil Scharmede der Stadt Salzkotten.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres.

4. Mitgliedschaft

- a. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand kann das Gesuch um Aufnahme durch Beschluss ablehnen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. September des Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Beitragspflicht endet in jedem Fall mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, die länger als 2 Jahre mit ihrer Beitragsleistung im Rückstand sind.
- c. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

5. Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Über soziale Fälle entscheidet der Vorstand.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. dem / der 1. Vorsitzenden
- b. dem / der Präsidenten /-in
- c. dem / der 1. Geschäftsführer /-in
- d. dem /der 1. Schatzmeister /-in
- e. dem / der Leiter / -in Marketing;

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, er ist ehrenamtlich tätig.

2. dem stellvertretenden Vorstand:

- a. dem / der 2. Vorsitzenden
- b. dem / der Vizepräsidenten /-in
- c. dem / der 2. Geschäftsführer /-in
- d. dem /der 2. Schatzmeister /-in
- e. dem / der stellvertretenden Leiter / -in Marketing;

Die gewählten Stellvertreter vertreten kommissarisch die Vorstandsmitglieder im Abwesenheitsfalle und bei Amtsniederlegungen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

3. dem erweiterten Vorstand:

Die Mitgliederversammlung wählt weitere Personen in den erweiterten Vorstand, darunter befindet sich auch der Schriftführer.

Die gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den geschäftsführenden und den stellvertretenden Vorstand und den Verein bei und auf seinen Veranstaltungen und Aktivitäten. Ebenso nehmen sie repräsentative Aufgaben des Vereins wahr.

- b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der Präsident, jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

8. Mitgliederversammlung

- a. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

- b. Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind vom 1. Vorsitzenden oder eines von ihm benannten Vorstandsmitgliedes einzuberufen und zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Vorstand beantragen.

- c. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Protokollführer zu führen. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu benennen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

- d. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- e. Abweichend von Buchstabe d. gilt für die Wahlen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022 Folgendes:

Der / die 1. Vorsitzende, der / die 1. Schatzmeister / -in, der / die Leiter / -in Marketing und der / die 2. Geschäftsführer / -in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der / die Präsident / -in, der / die 1. Geschäftsführer / -in, der / die 2. Vorsitzende, der / die 2. Schatzmeister / -in und der / die stellvertretende Leiter / -in Marketing werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- f. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- g. Die Abberufung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber hat nur eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

9. Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins können von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert werden: Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse, Bankverbindung.

10. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die katholische Kirchengemeinde Scharmede, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im örtlichen Kindergarten zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. Februar 1980 errichtet, am 03. November 1990, am 05. November 1994, am 16. Oktober 1999, am 30. Oktober 2009, am 20. Oktober 2017 und am 28. Oktober 2022 geändert und beschlossen.

Scharmede, den 28. Oktober 2022

(Präsident)

(1. Vorsitzender)

(Protokollführerin)